

## Beschluss

**der Regionalkommission NRW  
am 18. Dezember 2018 in Köln**

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.  
Telefon-Zentrale 0761-200-0

[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

I. Übernahme des Beschlusses zum Zusatzurlaub Anlage 31 zu den AVR

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Oktober 2018 „Tarifrunde 2018 - Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub“ wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zum Zusatzurlaub (inklusive der Urlaubshöchstgrenzen) nach § 17 der Anlage 31 zu den AVR mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Januar 2019 als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

III. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Regionalkommission NRW hatte am 29. Juni 2018 die mittleren Werte aus dem Beschluss der Bundeskommission vom 14. Juni 2018 als Werte für den Bereich der RK NRW festgesetzt. Dies betraf nach dem damaligen Verständnis auch solche mittleren Werte, die nach der damaligen Willensbekundung der Bundeskommission ggf. einer späteren Korrektur bedurften. Dementsprechend wurde durch den Korrekturbeschluss der BK vom 11. Oktober 2018 zu den mittleren Werten auch der Beschluss der BK vom 14. Juni 2018 selbst und nicht die aus ihm resultierende Regelung geändert.

Der Beschluss beinhaltet vor allem die im ursprünglichen Beschluss nicht benannten Erhöhungen des Zusatzurlaubs für Wechselschichtarbeit und der Urlaubshöchstgrenzen für die Anlage 31 zu den AVR im Rahmen der aktuellen Tarifrunde.

Köln, den 18. Dezember 2018

gez.  
Norbert Altmann  
Vorsitzender der Regionalkommission NRW

**Regionalkommission NRW  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e. V.**